

Fall Liechtenstein: Bluff oder Verwertungsverbot contra Selbstanzeigewelle

von RA Dr. jur Jörg Burkhard,
Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Strafrecht,
Wiesbaden

Viele Schlagzeilen über Steuerhinterziehungen füllen in den letzten Wochen die Presse. Der Fall Zumwinkel, synonym für alle Liechtenstein-Stiftungen, die Steuerhinterziehungsmodelle sein sollen, soll zu einer Selbstanzeigewelle der dortigen Anleger und zu einem umfangreichen Aufklärungserfolg der Staatsanwaltschaft führen.

Der Spiegel schreibt insoweit:

„AFFÄRE LIECHTENSTEIN:

Neue DVD mit belastenden Steuerdaten in Umlauf
Steuerhinterzieher in Angst: Erneut sind dem Bundesfinanzministerium sensible Daten deutscher Kunden mit Liechtensteiner Bankverbindung angeboten worden. Auf der DVD sollen die Namen, Kontonummern und Vermögenswerte von 2000 Kunden gespeichert sein.,,

„Berlin - Das Angebot stand, doch das Bundesfinanzministerium griff nicht zu: Der Behörde ist eine DVD angeboten worden, auf der Informationen zu mehr als 2000 deutscher Kunden der Liechtensteiner Landesbank (LLB) gespeichert sind. Das Material sei von Hamburger Anwälten offeriert worden, die den mutmaßlichen Erpresser Michael Freitag vertreten, teilte das Finanzministerium mit. Er soll die LLB mit den Daten erpresst haben.“

„Liechtensteiner Landesbank: Mit sensiblen Daten um Milliarden erpresst

Dem Ministerium zufolge verwies es die Anwälte an die Wuppertaler Steuerfahndung. Diese führt zusammen mit der Staatsanwaltschaft Bochum die Ermittlung im aktuellen Steuerskandal um Liechtensteiner Banken.“

„Wie das ARD-Magazin "Panorama" gestern berichtete, sollen die Daten ein Volumen von mehr als vier Milliarden Euro umfassen - Geld, das am deutschen Fiskus vorbei im Fürstentum angelegt wurde. Die DVD beschäftigt die Staatsanwaltschaft Rostock seit geraumer Zeit: Eigenen Angaben zufolge hat sie hierzu jüngst ein Ermittlungsverfahren gegen vier Beschuldigte abgeschlossen und Anklage we-

gen Erpressung erhoben. Die von der ARD genannte Zahl wollte sie indes nicht bestätigen.“

„Liechtenstein Steueraffäre Bundesfinanzministerium Steuerhinterziehung Steuerfahndung

Die LLB in Vaduz soll von 2005 bis 2007 neun Millionen Euro an Michael Freitag und dessen Komplizen gezahlt und im Austausch dafür bereits mehrere hundert Datensätze zurückerhalten haben, so die Staatsanwaltschaft Rostock. Für das kommende Jahr sei eine weitere Geldübergabe geplant gewesen. Bevor es jedoch dazu kommen konnte, war Freitag verhaftet worden. Er sitzt derzeit in der JVA Bützow. Die Staatsanwaltschaft Rostock hat gegen ihn Anklage wegen "schwerer, gewerbsmäßiger Erpressung" erhoben.

Nach ARD-Recherchen hatte sich Freitag zeitweise nach Thailand abgesetzt. Dort führte er mit den erpressten Millionen ein Luxusleben.

Die Steueraffäre war durch eine Durchsuchung beim damaligen Post-Chef Klaus Zumwinkel bekannt geworden, die auf angekaufte Daten deutscher Ermittlungsbehörden zurückgingen. Die Staatsanwaltschaft Bochum ermittelt inzwischen gegen Hunderte Bundesbürger wegen der Hinterziehung von Steuern über das Fürstentum Liechtenstein.“

Insoweit ist z.B. in auf der FTD-Seite im Internet nachzulesen:

„Klaus Zumwinkel ist laut Staatsanwaltschaft nur einer von mehreren Hundert Verdächtigen. Ermittler sprechen von einem "Steuerskandal von historischem Ausmaß". Die FTD-Serie hält Sie auf dem Laufenden.“

Oder:

„Fall Liechtenstein - Kein Steuer-Bluff
von Matthias Ruch (Bochum)

Die Zahlen, mit denen die Bochumer Staatsanwälte aufwarten können, sind beeindruckend. Die Fahnder werden zwar noch viele Monate zu tun haben. Aber der Fall Liechtenstein ist schon heute ein großartiger Erfolg und zeigt: Wenn der Ermittlungsapparat einmal läuft, gibt es kein Entrinnen mehr.“

Das Handelsblatt schreibt am 04.03.08:

„Schweiz diskutiert Bankgeheimnis
von Oliver Stock

Das Schweizer Bankgeheimnis gerät unter Druck - von außen und aus der Schweiz selbst. Sowohl die EU-Finanzminister als auch die eigenen Banken und ihre Geschäftspraktiken rücken das Bankgeheimnis ins Rampenlicht.

Und nun bringt ausgerechnet eine längst erledigt geglaubte Steueraffäre den Vermögensverwalter Julius Bär in die Schlagzeilen.“

Durch die Fandungswelle soll angeblich Geld aus Liechtenstein zurückfließen. Das ganze Schwarzgeld soll aus Liechtenstein nunmehr nach Deutschland zurücktransferiert werden.

Das Handelsblatt schreibt am 04.03.08 hierzu:

„Liechtensteiner Bankchef nennt Kapitalabflüsse „Peanuts“
Nach Auffliegen der Steueraffäre in Deutschland haben Anleger aus der Liechtensteiner Bank LGT offenbar Gelder abgezogen“

Liechtenstein wehrt sich. In dem Nachrichtensender N24 heißt es hierzu am 10.03.08:

„Liechtenstein droht Deutschland wegen des Kaufs gestohlener Bankdaten mit juristischen Schritten. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein erklärte am Dienstag, er nehme die jüngsten Vorgänge besorgt zur Kenntnis. «Wir werden weitere rechtliche Schritte überprüfen, um unsere Bürger und auch die Anleger ... vor derartigen Untersuchungsmethoden, die in Liechtenstein gesetzlich nicht gedeckt sind, zu schützen.»

Deutsches Steuersystem schuld

Deutschland werde «mit seinem Angriff auf Liechtenstein nicht das Problem mit seinen Steuerzahlern lösen», sagte das Staatsoberhaupt. Nach einer in deutschen Medien zitierten internationalen Studie werde das deutsche Steuersystem als das schlechteste weltweit eingestuft - noch nach Haiti.

«Deutschland sollte seine Steuergelder besser dafür einsetzen, sein Steuersystem in den Griff zu bekommen, als Millionenbeträge für Daten auszugeben, deren rechtliche Verwertbarkeit zweifelhaft ist», erklärte der Fürst. Erbprinz Alois nannte das Vorgehen der deutschen Ermittler auf der Grundlage gestohlener Daten in Liechtenstein rechtlich völlig undenkbar. In seinem Land könnten «fiskalische Interessen nicht über rechtsstaatliche Prinzipien gestellt werden».

Ermittlungsverfahren gegen Informanten

Die liechtensteinische Justiz habe deshalb auch ein Ermittlungsverfahren gegen die unbekannt Taterschaft wegen Verletzung eines Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes eingeleitet. In der liechtensteinischen Verfassung werde dem Schutz der Privatsphäre ein besonderer Wert beigemessen. Dazu gehöre auch das Bankkundengeheimnis.

Der Justizminister und stellvertretende Regierungschef Klaus Tschüscher erklärte, er habe für Rechtssicherheit zu sorgen, auch für diejenige der An-

leger und Geschäftspartner. «Zur Rechtssicherheit gehört nach unserer Rechtsordnung auch der Respekt der Privatsphäre. Diese Privatsphäre kann nur bei begründetem Verdacht auf eine kriminelle Handlung aufgehoben werden.»

Enge Zusammenarbeit mit deutschen Behörden

Tschüscher betonte zugleich, Liechtenstein habe seit dem Jahr 2000 zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Finanzplatz an internationale Standards heran zu führen, damit Geldwäsche oder organisierte Kriminalität verhindert werden. Der Minister erwähnte die Einrichtung einer Finanzmarktaufsicht im Jahr 2005, das Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU aus dem Jahr 2004 sowie gut ein Dutzend weitere Gesetzesänderungen.

Zudem gebe es eine enge Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden. Liechtensteinische Staatsanwälte und Untersuchungsrichter hätten in den vergangenen Jahren in unzähligen Fällen eng und erfolgreich mit ihren deutschen Kollegen zusammengearbeitet.

Klage gegen Bundesregierung

Zwei Berliner Rechtsanwälte haben gegen die Bundesregierung und den Bundesnachrichtendienst wegen des Vorgehens in der Steueraffäre Strafanzeige gestellt. Sie werfen dem Geheimdienst und der weisungsbefugten Regierung Untreue und Ausspähen von Daten vor. Die Bundesregierung sei gesetzlich verpflichtet, die Vermögensinteressen der Steuerzahler wahrzunehmen, erklärten Ferdinand von Schirach und Christian Noll in ihrer Anzeige, die der Nachrichtenagentur AP vorliegt. Durch den Kauf einer DVD mit brisanten Steuerdaten für 4,2 Millionen Euro sei diese Pflicht verletzt worden.

Bundesregierung darf keine Straftaten finanzieren

Ziel der Anzeige sei, eine rechtliche Überprüfung des Vorgangs zu erreichen, sagte von Schirach. «Ich möchte nicht, dass unsere Regierung Straftaten begeht», fügte der renommierte Strafverteidiger hinzu. Die Bundesregierung sei nicht berechtigt, Geld für die Verübung einer Straftat zur Verfügung zu stellen. Die Übergabe der DVD durch einen ehemaligen Liechtensteiner Bankangestellten an den BND sei nach Liechtensteiner Recht eine schwere Straftat. Von Schirach sagte, er strebe eine gerichtliche Überprüfung des Vorwurfs einer besonders schweren Untreuehandlung an.

Die Bundesregierung habe sich zudem der Straftat des Ausspähens von Daten strafbar gemacht. «Wer sich unbefugt Daten verschafft, welche nicht für ihn selbst bestimmt und welche gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, macht sich nach dieser Vorschrift strafbar», erklären die Anwälte in ihrer Anzeige. «Die Bundesregierung darf einem Straftäter kein Geld bezahlen und sich damit sehenden Auges in die Nähe von Straftaten rücken.» Es bestünden gute Aussichten, dass das Bundesverfassungsgericht erklärt, dass ein Staat nicht so handeln dürfe, sagte von Schirach. «Die Sanktion wäre dann, dass die DVD wertlos würde.»“

Andererseits wird diskutiert, ob die gekauften Unterlagen einem Verwertungsverbot unterliegen:

„Kann sich das Gericht bei der Urteilsfindung im Steuerstrafverfahren auf Beweismittel stützen, deren Erlangung den Tatbestand der Hehlerei verwirklichen? Sind der Staat und seine handelnden Organe nicht an Recht und Gesetz gebunden? Der aktuelle Fall der Steuerhinterziehung durch Vermögensverlagerung ins Königreich Liechtenstein wirft erhebliche Probleme auf.“

Moralisch betrachtet kann man darüber streiten, wie das Vorgehen des Bundesnachrichtendienstes (BND), der für die Steuerdaten bis zu fünf Millionen Euro gezahlt haben soll, zu bewerten ist. Während das Bundesfinanzministerium den Erwerb der gestohlenen Daten als Abwägungsfrage verteidigt, da angeblich nur so Steuerkriminalität wirksam bekämpft werden kann, erfüllt dieser Erwerb rechtlich den Straftatbestand der Hehlerei bzw. den der strafbaren Verwertung fremder Geheimnisse, sofern man die Handlungen nur nach deutschem Recht bewertet.

Während im Rechtssystem der USA in einem solchen Fall die sogenannte fruit-of-the-poisonous-tree-Doktrin gilt, wonach aufgrund eines Verfahrensverstößes indirekt erlangte (weitere) Beweisergebnisse auch stets einem Verwertungsverbot unterliegen, weil sonst der Zweck der Beweisverwertungsverbote unterlaufen werden könnte, wird diese Doktrin im deutschen Recht in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs diskutiert und im Grundsatz zu Unrecht abgelehnt, da in Deutschland sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Polizei verpflichtet sind, auch die zur Entlastung des Angeklagten dienenden Umstände zu ermitteln. Damit lässt der BGH ein Unterlaufen von Beweiserhebungs- oder Beweisverwertungsverböten zu und hebt diese damit aus. Es erscheint fraglich, ob und inwieweit man noch ein Rechtsstaat ist, wenn z.B. Beweisverwertungsverböte faktisch abgeschafft sind, weil sie unterlaufen werden dürfen.

Ob es da hilft, wenn die Rechtsprechung eine Fernwirkung bei Verstößen im Rahmen der Post- und Telekommunikationsüberwachung (Art. 1 § 7 Abs. 3

G10-Gesetz) anerkennt, da gerade diese Vorschriften die Grenze zwischen öffentlichem Verfolgungsinteresse und dem Kernbereich privater Lebensgestaltung ziehen und ihre Restriktionen auf staatliche Nichtkenntnis angelegt sind ?

Nicht entschieden ist bislang, ob gestohlene oder gehohlene Beweismittel verwertet werden dürfen. Hat hier eine Güterabwägung zwischen Rechtsverstoß und Schutzgut des verteidigten Rechtsguts stattzufinden ? Sind Verwertungsverbote relativ ? Darf man bei starken Schutzgutverletzungen (Leib, Leben, Hochverrat) eher kriminell Beweismittel erheben, als bei mittlerer und kleinerer Kriminalität (etwa Körperverletzungen, Urkundenfälschungen, Steuerhinterziehung) ?

Oder ist die Verwertung von Ergebnissen aus rechtswidrig erlangten Beweismitteln insbesondere gestohlenen oder gehohlenen Taten tatsächlich stets ohne Weiteres möglich, z.B. weil nicht das Schutzgut des Täters betroffen ist ? Wäre es also möglich, zwar nicht beim Täter, aber bei seiner Bank nachts einzusteigen und Daten zu stehlen, um dem Täter die Steuerhinterziehung nachzuweisen ? Dürfte man also aus Liechtenstein die Daten ankaufen, nicht aber beim Steuerhinterzieher selbst entwenden ? Oder sind die rechtswidrig angekauften Daten immer verwertbar ? Heiligt der Zweck alle Mittel ? Der BGH hat entschieden, dass es keine Strafverfolgung um jeden Preis gäbe. Wo sind die Grenzen ?

Darf gefoltert werden um Hinterziehungsgeständnisse zu erlangen ? Darf gestohlenen Datenmaterial angekauft werden ?

Inwieweit Ermittlungsergebnisse, die aufgrund eines unverwertbaren Beweismittels erlangt wurden, einem Beweisverwertungsverbot unterliegen, wird kontrovers diskutiert. Verneint wird dies zum Teil mit dem Verweis auf kriminalpolitische Gründe. Danach wäre es unhaltbar und nicht mit der materiellen Gerechtigkeit vereinbar, wenn der faktisch überführte Täter sehenden Auges

freigesprochen werden würde. Andererseits wird - mit Blick auf den Sanktionsgedanken - eine Fernwirkung mit dem Argument bejaht, dass den Strafverfolgungsbehörden der Anreiz zu rechtswidrigem Verhalten genommen werden muss, auch wenn so durch einen begangenen Verfahrensverstoß das gesamte Strafverfahren "lahmlegt" werden würde. Vermittelnd betrachtet könnte eine Abwägung zwischen dem Gewicht des Verfahrensverstoßes und der Schwere der verfolgten Tat in Ansatz gebracht werden. Hier wäre schließlich auf eine genaue Einzelfallbetrachtung abzustellen. Wer weiß dann aber - Verfolgungsbehörden, Gerichte und Verteidiger - was dann noch erlaubt ist und was nicht mehr ? Welche (untragbaren) Folgen hat dies für die Ermittler, die vor ihrem Handeln wissen müssen, ob ihr Tun strafbar ist oder nicht.

Ist das im Hinblick auf die risikobehaftete Zahlung nicht auch schon Untreue, wenn eine Behörde für ggf. „nichts“ rund 5 Mio. Euro ausgibt, wenn das Material nicht verwertbar ist ? Da dies derzeit streitig ist, wie kann da ein Behördenvorsteher verantworten, bei dieser unsicheren Rechtslage rd. 5 Mio Euro auszugeben ?

Die gesamte Angelegenheit hat somit nicht nur politische Brisanz, denn wird die Verwertung der weiteren Beweise zugelassen, so könnten Fälle, in denen finanzschwache Mitarbeiter geheime Daten an staatliche Organe weitergeben, Schule machen. Da sich der Staat das Handeln seiner Organe zurechnen lassen muss, ist der Tatbestand der Anstiftung zu einer Straftat erfüllt, der mit fiskalischen Gründen sicher nicht zu rechtfertigen ist

Die nächste Frage ist natürlich, welchen Inhalt die DVDs überhaupt haben. Handelt es sich um Vertragsentwürfe oder Kontenmaterial oder sind dort auch Unterschriften der Stiftungs- bzw. Kontoinhaber mitverfilmt ?

Kollege Leipold aus München schreibt:

„Kann ein Kauf von Beweisen im Fall Liechtenstein als staatliches Zukunftsmodell gelten ?“

Zu Recht weist Kollege Leipold darauf hin, dass mit der Affäre Liechtenstein eine neue Qualität der Beweismittelbeschaffung ins Leben gerufen wird, wenn die Diebe und Erpresser mit dem Ankauf etwaiger Beweismittel dieses Modell künftig häufiger nutzen wollen, wenn diese Beweismittel zugelassen werden. Welcher Arbeitgeber (z.B. Bank) wird sich künftig genauestens überlegen müssen, ob und welche Mitarbeiter er entlässt, wenn hinterher diese Mitarbeiter die ihnen zugänglichen Daten gegen Entgelt den deutschen Strafverfolgungsbehörden zum Kauf anbieten? Kann das Schweizer Bankgeheimnis tatsächlich derart leicht unterlaufen werden? Freuen sich deutsche Behörden, wenn in der Schweiz Bankier entlassen werden? Ab wann werden Bankmitarbeiter als V-Leute angeworben und abgeworben? Welchen Weg gehen wir hier?

Die Steuerhinterziehung ist in Deutschland eine Steuerstraftat, die nach § 370 AO der Abgabenordnung (AO) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet wird. In der Schweiz wird zwischen der Steuerhinterziehung (lediglich mit Buße bedrohte Übertretung) und dem Steuerbetrug (auch mit Freiheitsstrafe bedrohtes Vergehen) unterschieden.

Der Grundtatbestand der Steuerhinterziehung ist ein Vergehen (die frühere Qualifikation in § 370a AO a.F. war ein Verbrechen). Auch der Versuch ist strafbar. Trotz vollendeter Steuerhinterziehung tritt Straffreiheit ein, wenn der Täter sich selbst anzeigt, bevor die Tat von der Finanzbehörde entdeckt worden wäre (§ 371 AO). Die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige als eine Form der "tätigen Reue" existiert für den Grundtatbestand. Zu unterscheiden ist die Steuerhinterziehung auch von der leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO), die im Gegensatz zur Steuerhinterziehung lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellt und deshalb von den Finanzbehörden verfolgt werden kann, aber nicht muss (Opportunitätsprinzip), während die Ahndung von Steuerstraftaten zwingend vorgeschrieben ist (Legalitätsprinzip).

Den Finanzbehörden, namentlich den Finanzämtern und den Hauptzollämtern und Zollfahndungsämtern gegenüber dürfen keine falschen oder unvollständigen Angaben gemacht werden. Auch die Nichtverwendung von Steuerzeichen oder Steuerstempeln ist strafbar. Zur Vollendung der Straftat ist es erforderlich, dass neben der Tathandlung auch der Taterfolg, die Verkürzung der Steuern, eintritt. Auch der Versuch der Steuerhinterziehung ist strafbar (§ 370 Abs. 2 AO). Problematisch ist die Frage, wann eine Steuerstraftat vollendet ist, wenn keinerlei Erklärungen abgegeben wurden. Bei turnusmäßig abzugebenden Steuererklärungen (z.B. Einkommensteuererklärungen, siehe auch § 149 Abs. 2 AO) wird in aller Regel die Vollendung mit Abschluss der Veranlagungsarbeiten anzunehmen sein. Dabei ist zu beachten, dass die jeweiligen Länderfinanzbehörden festlegen, wann der Veranlagungsschluss eingetreten ist. Bei Voranmeldungen (insbesondere Umsatzsteuer, Lohnsteuer) geht die Finanzbehörde bereits dann von einer vollendeten Straftat aus, wenn der gesetzliche Voranmeldungstermin verstrichen ist.

Kritisiert wird die Norm der Steuerhinterziehung, weil sie nicht den Anspruch auf die Steuern selbst beinhaltet, sondern lediglich in Beziehung mit den Steuergesetzen anwendbar ist. Fraglich ist daher, inwieweit die Steuerhinterziehung den Blankettdelikten zuzuordnen ist oder ob es sich um ein eigenständiges Strafgesetz handelt.

Stark kritisiert wurde auch der § 370a der Abgabenordnung, mit dem „gewerbs- und bandenmäßige Steuerhinterziehung“ als Verbrechen definiert und mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird. Der Bundesgerichtshof hatte kritisiert, dass die „bandenmäßige Steuerhinterziehung“ nicht klar definiert und damit verfassungswidrig sei. Mit der Reform der Telekommunikationsüberwachung (BGBl. I 2007, 3198) ist § 370a AO gestrichen worden. Der Tatbestand wurde durch die Reform in § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 AO überführt und erlaubt seitdem die verdeckte Ermittlung nach § 100a Abs. 1 StPO (Telekommunikationsüberwachung).

Bisweilen gilt Steuerhinterziehung als ein Kavaliersdelikt; ein Grund für das schwindende Rechtsbewusstsein ist, dass das herrschende Steuerrecht mit seinen unüberschaubaren legalen Gestaltungsmöglichkeiten und ständigen Änderungen zunehmend als ungerecht wahrgenommen wird. Die schwindende Steuermoral versucht die Finanzpsychologie aber auch mit negativen Vorbildern, geringer Entdeckungswahrscheinlichkeit, niedriger Straferwartung und nicht zuletzt mit mangelnder Transparenz der Ausgaben zu erklären. Insbesondere die niedrige Straferwartung im Vergleich zu Eigentumsdelikten wird oft auch sehr kritisch gesehen, da in der Folge tendenziell finanzstarke Täter trotz hoher Schadenssummen eher geschont werden.

Ein weiteres Problem bei der gesellschaftlichen Einordnung stellen die Steueramnestien dar (z.B. die Möglichkeit der strafbefreienden Nacherklärung bei pauschaler Besteuerung nach dem Gesetz über die strafbefreiende Erklärung, beendet mit dem 31. März 2005), die die Steuerhinterziehungen rückwirkend legalisieren. Diese werden damit aus Finanznot des Fiskus in Gesetzesform bagatellisiert und letztlich als Kavaliersdelikt bestätigt.

Eine gegenläufige Tendenz ist jedoch durch die Einrichtung der Kontenevidenzzentrale und der Neuregelung von § 93 Abs. 7 Abgabenordnung ansatzweise zu erkennen (Kontenabrufverfahren).

Das Bundesfinanzministerium bezeichnete das Strafbefreiungserklärungsgesetz als "Brücke zur Steuerehrlichkeit". Laut Begründung zum Gesetzentwurf wurden während der Laufzeit dieses Gesetzes Steuermehreinnahmen von bis zu 5 Mrd. Euro erwartet, nach Pressemeldungen im April 2005 wurden jedoch insgesamt nur 1,24 Milliarden Euro Mehreinnahmen erzielt.

Mit dem Ablauf des Amnestiegesetzes traten zum 1. April 2005 umstrittene Kontrollbefugnisse der Finanzbehörden in Kraft (Kontenabfrage), z.B. die Möglichkeit des von der Bank und deren Kunden unbemerkten automatisierten Kontenabrufs nach § 24c KWG. Dabei erhält die Finanzbehörde vor allem Auskunft über Name und Kontonummer des Bankkunden, jedoch nicht über Kontostände und -bewegungen. Falls das Konto der Finanzbehörde bisher nicht bekannt war, kann sie anschließend zwecks Erlangung weiterer Informationen ein konkretes Auskunftersuchen an das auskunftspflichtige Kreditinstitut richten, um die ordnungsgemäße Versteuerung eventueller Kapitaleinkünfte überprüfen zu können. Nach der früheren Reichsabgabenordnung (§ 363 RAO) konnte im Urteil angeordnet werden, dass die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen ist, wenn eine Geldstrafe von mehr als 5.000 Mark oder neben Geldstrafe auch Gefängnisstrafe verhängt wurde. Diese moderne Form des "Prangers" erübrigt sich mittlerweile jedenfalls insoweit, als dass die Medien von sich aus über entsprechende Entscheidungen berichten und elektronische Archive diese Information auch nach Jahren noch mit wenigen Mausklicks zutage fördern können.

Ob und welche Konsequenzen für den einzelnen Steuerpflichtigen aus der Liechtenstein-Affäre zu ziehen sind und welche Schritte nun erforderlich sind, kann nicht pauschal und erst recht nicht auf dieser Internetseite erläutert werden. Nur eine qualifizierte, sachgerechte, einzel-fallbezogene Beratung kann Ihre offenen Fragen lösen helfen. Bei Interesse vereinbaren Sie gerne mit mir einen Besprechungstermin.